

Nein, diese Maßnahmen gehören nicht zur Tätigkeit der WfbM. Auch wenn sich der Träger einer WfbM hier als Bildungsträger betätigt, so sind die Teilnehmenden dieser Rehabilitationsmaßnahmen nicht in eine WfbM eingegliedert.

Auch dann nicht, wenn die Träger der WfbM laut Leistungsvereinbarung mit dem zuständigen Rehabilitationsträger die Räume der WfbM für Schulungs- und Erprobungszwecke nutzen.

Kann der Betrieb das Praktikum oder die Qualifizierungsmaßnahme nicht mehr gewährleisten, so kehren die meist jüngeren Teilnehmenden ins familiäre Umfeld zurück. Ist dies nur bedingt möglich, greifen die üblichen Unterstützungsleistungen zur sozialen Teilhabe.